

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-002

Status: öffentlich

FB Bürgermeister
 SB Frau Deutzer

Erstellungsdatum: 16.06.2014
 Aktenzeichen

Betreff:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
10.07.2014	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates der Stadt Genthin für die Wahlperiode 01.07.2014 bis 30.06.2019

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Am 27.05.2014 stellte der Wahlausschuss der Stadt Genthin das endgültige Wahlergebnis fest. Danach erfolgte die Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses, der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie der Namen der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerber in der festgestellten Reihenfolge.

Gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 2 Abs. 1 KWG LSA entscheidet die neugewählte Vertretung über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl.

Einsprüche gegen die Wahl liegen nicht vor.

Die Frist zur Erklärung der Annahme der Wahl ist abgelaufen. Eine Ablehnung erfolgte durch keinen Bewerber.

Die Niederschrift des Wahlausschusses kann bei Bedarf im Wahlbüro der Stadt Genthin eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt der Stadt Genthin Nr. 9/2014 vom 31.05.2014 verwiesen

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen: